

Dringlichkeitsanfrage

der Abgeordneten Nadine Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Kenntnisse der Landesregierung zum Fall der verstorbenen Hündin „Jette“ im Saale-Orla-Kreis

Wie mehreren Medienberichten zu entnehmen ist, wurde ein Hund in der Stadt Pößneck (Saale-Orla-Kreis) misshandelt und verstarb. Zur Thematik ergeben sich Fragen.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 5. Juni 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Juni 2026 beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Vorfall ist Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Aktenzeichen: 2 EO 386/13).

Das Fragerecht der Abgeordneten des Thüringer Landtags und die Auskunftspflicht der Landesregierung dienen der wirksamen Kontrolle der Landesregierung und insoweit der effektiven Gestaltung parlamentarischer Arbeit. Einzelpersonen können nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle sein (vergleiche ebenda).

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung seit wann über diesen Fall?

Antwort:

Die Landesregierung hat seit dem 1. Juni 2026 Kenntnisse über diesen Fall.

2. Trifft es nach Kenntnis der Landesregierung zu, dass die verstorbene Hündin der nun wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz angezeigten Halterin von einem Tierheim vermittelt wurde?

3. Trat die Halterin zuvor durch derlei Verhalten oder Handlungen beziehungsweise im Zusammenhang mit dem Tierschutzgesetz bereits in Erscheinung?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Mit Bezug auf die Vorbemerkung sind keine Angaben möglich.

In Vertretung
Götze
Staatssekretär